

# STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe, Berlin

## Fortbildungsprüfung 2008/2009 Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Teil I: Umsatzsteuer (55,0 P.)

Teil II: Abgabenordnung (23,0 P.)

Teil III: Erbschaftsteuer/  
Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz

### Aufgaben (23 Seiten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 12.12.2008

#### Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!

Es ist an der rechten Seite ein Korrekturrand von ca. 5 cm freizulassen.

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100
Umsatzsteuer	55
Abgabenordnung	23
ErbSt/SchenkungsSt/BewG	22

## Teil I – Umsatzsteuer

### Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten: Tz. 1 – Tz. 3

#### 1. Arbeitsgemeinschaft ABOBAU (ARGE)

Der selbständige Straßenbauunternehmer Theo Teer (TT) mit Sitz in Trier und der selbständige Tiefbauunternehmer Benno Bunker (BB) mit Sitz in Bochum haben sich zur Ausführung von Bauarbeiten an Bundesautobahnen zur Arbeitsgemeinschaft ABOBAU (ARGE) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit Sitz in Trier zusammengeschlossen.

TT und BB haben vereinbart, der ARGE Baugeräte ihres Einzelunternehmens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sie sind zu jeweils 50 % am Gewinn und Verlust der ARGE beteiligt.

#### 2. Weitere Beteiligte

Bitte unterstellen Sie, dass die weiteren **leistungsausführenden** Beteiligten Unternehmer - keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG - sind und ihre Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens im Leistungsaustausch ausführen.

Dies ist daher von Ihnen bei der Steuerbarkeit nicht zu prüfen!

#### 3. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich auf elektronischem Wege ab.

## 4. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

### **Allgemeine Bearbeitungshinweise**

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

**Tz. 1: Auftrag „Teufelstalbrücke“**  
(max. erreichbare Punktzahl 20,5)

**a) Erneuerung der Fahrbahndecke der Teufelstalbrücke**

Die ARGE hat vom Landesamt für Bau und Verkehr des Freistaats Thüringen (LT), **einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die ausschließlich **hoheitlich tätig wird**, den Auftrag erhalten, im Zeitraum vom 01.07.2008 – 30.09.2008 die Fahrbahndecke der Teufelstalbrücke am Autobahnteilstück Hermsdorfer Kreuz (Thüringen) neu herzustellen. Hierfür verwendet die ARGE ausschließlich von ihr selbst beschaffte Stoffe, z.B. Teer.

Die Übergabe und Abnahme der neu hergestellten Fahrbahndecke durch das Landesamt war für den 30.9.2008 vereinbart, erfolgte aber tatsächlich erst am 30.10.2008. Die verspätete Abnahme war durch Planungsmängel der ARGE verursacht, so dass auch die Inbetriebnahme (Nutzung) der Teufelstalbrücke erst am 30.10.2008 erfolgte.

Als Werklohn waren insgesamt € 5.950.000 einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Bei Überschreitung des vereinbarten Abnahmetermins am 30.9.2008 hatte die ARGE eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bruttowerklohns zu zahlen.

Als Abschlagszahlungen hatte die ARGE am 10.07.2008 und 10.08.2008 jeweils 2.380.000 € erhalten.

Wegen Fristüberschreitung bezüglich der Baufertigstellung kürzte das Landesamt die ausstehende Restzahlung in Höhe 1.190.000 €, wie vereinbart, um 5 % des Werklohns und überwies am 10.11.2008 nur noch 892.500 € auf das Konto der ARGE.

**Aufgaben zu a):**

- 1) Bitte nehmen Sie **unter kurzer Begründung** dazu Stellung, ob die ARGE Unternehmer ist (siehe Angaben zum Sachverhalt) und wem (entweder der ARGE oder TT/BB als Gesellschafter) die Leistung „Erneuerung der Fahrbahndecke“ zuzurechnen ist.
  
- 2) Bitte nehmen Sie **unter kurzer Begründung** dazu Stellung, wie die kostenlose Überlassung der Gegenstände durch TT und BB umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen ist.
  
- 3) Die Ausgangsleistung „Neue Herstellung der Fahrbahndecke“ ist zu beurteilen hinsichtlich:
  - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Ausland sind erforderlich),
  - Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
  - Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
  - Bemessungsgrundlage,
  - Zeitpunkt der Steuerentstehung,
  - Wer Steuerschuldner ist.Bitte prüfen Sie hierbei sowohl § 13a UStG als auch § 13b UStG und **geben kurz an, (bitte nicht mehr als 6 Sätze!)**, warum eine der beiden Vorschriften nicht anzuwenden ist (Negativabgrenzung)

## b) Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn

Die ARGE hatte den selbständigen Subunternehmer Leo Leuchte (LL) mit Sitz in Leuna mit der Durchführung der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn beauftragt. Hierbei hatte die ARGE eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG für umsatzsteuerliche Zwecke vorgelegt. LL erteilte der ARGE folgende Rechnung:

Leo Leuchte, Starenweg 7, 06237 Leuna	31-10-2008
ARGE ABOBAU	
Eichenallee 9	
07629 Hermsdorf	
<b>Erdarbeiten Teufelstalbrücke BAB Hermsdorfer Kreuz, obiges Rechnungsdatum entspricht dem Leistungszeitpunkt</b>	
Für die erbrachten Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn erlaube ich mir zu berechnen:	
<i>Netto</i>	<u>20.000,00 €</u>

**Aufgabe zu b):**

**1) Die Ausgangsleistung von LL ist zu beurteilen hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art und dem Leistungsort des Umsatzes, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage (auch, falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Wer Steuerschuldner ist
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

**2) Der Vorsteuerabzug der ARGE ist zu beurteilen hinsichtlich:**

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben) und Prüfung der Ausschlussgründe
- Voranmeldungszeitraum für den Abzug der Vorsteuer

**3) Ordnungsmäßigkeit der Rechnung**

- Prüfen Sie bitte die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und nehmen Sie kurz dazu Stellung, ob sich aus Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug und die Steuerschuldnerschaft ergeben.

**Tz. 2: Vermietung einer Planierdraupe von Theo Teer und Beförderung derselben durch Anton Kovacs  
(max. erreichbare Punktzahl 19,5)**

**a) Vermietung der Planierdraupe**

Wegen ständig steigender Ölpreise entwickelte sich die Auftragslage in der Bauunternehmung des Einzelunternehmers Theo Teer (TT) im Verlaufe des Jahres 2008 nicht zufriedenstellend.

Deshalb war TT sehr froh darüber, dem ungarischen Flugplatzbesitzer Anton Kovács (K) mit Sitz in Budapest (Ungarn, Mitgliedstaat der EU) für die Zeit vom 01.05.2008 – 30.06.2008 eine Planierdraupe vermieten zu können.

**Es war von vornherein vereinbart, dass**

- das Entgelt für die Vermietung für den gesamten Zeitraum zum Teil in der Transportleistung des K bestehen sollte  
**(siehe nachfolgend Sachverhalt „b) Beförderung der Planierdraupe“).**
  - Als Baraufgabe des K wurden EUR 14.000 vereinbart.
  - das TT über die Leistung des K die Abrechnung erteilen sollte.
-

**Aufgabe zu a):**

**Beurteilen Sie bitte die von TT an K erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein nicht steuerbarer Umsatz vorliegen sollte)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des Umsatzes

**Hinweis: Auf eventuelle umsatzsteuerliche Konsequenzen in Ungarn ist nicht einzugehen!**

- Bitte beurteilen Sie zusätzlich, ob sich aus der Rechnung des TT weitere umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben
  - Bitte prüfen Sie, ob sich aus dem Verbringen der Planierdraupe nach Ungarn und zurück ggf. weitere umsatzsteuerliche Konsequenzen, z.B. Aufzeichnungspflichten, ergeben.
-

## b) Beförderung der Planierdraupe

TT erteilte K unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. den Auftrag, die Planierdraupe von Budapest zurück nach Trier am 01.07.2008 zu befördern. Das Entgelt hierfür sollte vereinbarungsgemäß EUR 1.000 betragen und in dieser Höhe mit der von TT an K erbrachten Leistung abgegolten werden.

TT übergab dem K am 10.07.2008 folgende Rechnung für seine Leistung, in der er auch zugleich über die Leistung des Kovacs abrechnete (auszugsweise dargestellt):

<i>„Miete für die Nutzungsüberlassung einer Planierdraupe in der Zeit vom 01.05.2008 – 30.06.2008</i>	<i>15.000,00 €</i>
<i>abzüglich Ihre Transportleistung Kovács, wie vereinbart Trier – Budapest (ausgeführt am 1.7.2008)</i>	<i><u>1.000,00 €</u></i>
<i>verbleiben</i>	<i>14.000,00 €</i>
<i>zzgl. 19% USt</i>	<i><u>2.660,00 €</u></i>
<i>Gesamtbetrag</i>	<i><u>16.660,00 €</u></i>

K beglich im Juli 2008, wie vereinbart, nur den ausstehenden Nettobetrag von € 14.000,00.

**Aufgabe zu b):**

**1. Beurteilen Sie bitte die von K an TT erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Ausland sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des Umsatzes
- Art der Rechnungserteilung

**2. Beurteilen Sie bitte für TT bezüglich der Leistung des K:**

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
  - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben) und Prüfung der Ausschlussgründe
  - Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer
-

**Tz. 3: Nissan Navaro (max. erreichbare Punktzahl: 15,0)**

**Angaben für das Jahr 2007**

Theo Teer (TT) hat am 20.04.2007 von dem Nichtunternehmer Nils Neuhaus (NN) einen gebrauchten PKW, Nissan Navaro, für € 19.000 erworben. Das Fahrzeug ist besonders für Einsätze auf Baustellen in schwerem Gelände geeignet, so dass TT dieses Fahrzeug vom Tag der Anschaffung an ausschließlich unternehmerisch nutzte.

Im Mai 2007 ließ TT ein aufwändig ausgestattetes Navigationssystem mit Internetzugang zum Preis von 4.000 € zzgl. 760 € Umsatzsteuer nachträglich in das Fahrzeug als Bestandteil fest einbauen.

Im Juni 2007 entstand während eines Baustelleneinsatzes in Düsseldorf durch Hagelschlag erheblicher Schaden an dem Fahrzeug. Für die Neulackierung berechnete das auf solche Fahrzeugschäden spezialisierte Unternehmen „Der Lackdoktor“ 15.000 € zzgl. 2.850 € Umsatzsteuer. Die Arbeiten wurden am 01.07.2007 fertig gestellt.

Sowohl für das Navigationsgerät als auch für die Neulackierung hat TT den Vorsteuerabzug zutreffend in Anspruch genommen.

**Angaben für das Jahr 2008**

Am 01.01.2008 schenkte TT den Nissan seinem Sohn zum Neuen Jahr. Nach der „Schwacke-Liste“ beträgt der Netto-Marktwert des Nissan incl. Navigationsgerät 38.000 €. Der Netto-Marktwert des Navigationsgerätes (Restwert) ist darin mit 3.000 € enthalten. Die Neulackierung ist am 01.01.2008 wirtschaftlich nicht verbraucht.

**Aufgaben:**

**1. Beurteilen Sie bitte, die sich aus der Schenkung des Pkw ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen hinsichtlich**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Steuerschuldner
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

**2. Bitte beurteilen Sie, ob aus der Schenkung umsatzsteuerliche Konsequenzen hinsichtlich einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu ziehen sind und stellen sie diese bitte vollständig, aber so kurz wie möglich, dar, bezüglich**

- Vorliegen eines Berichtigungsobjekts i. S. d. § 15a UStG
- des Vorliegens einer Änderung der Verhältnisse gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug
- Berichtigungszeitraum
- Angaben zum ursprünglichen Vorsteuerabzug
- Änderung der Verhältnisse ab dem Jahr 2008
- Berechnung des Vorsteuerberichtigungsbetrages
- Voranmeldungszeitraum, in dem die Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist
- Anwendung von Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

## Teil II - Abgabenordnung

### Sachverhalt 1

Die Eheleute Jens und Rita Rose, beide 40 Jahre alt, wohnen in Aachen.

Rita Rose ist Komplementärin der Bauhaus-KG in Köln.

Die Bauhaus-KG hat die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungserklärung für das Jahr 2002 im Juni 2003 bei dem zuständigen Finanzamt in Köln eingereicht.

Das Finanzamt Köln erließ den gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid 2002 am 15.08.03.

Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, auf Rita Rose entfiel ein Gewinnanteil in Höhe von 45.000,00 EUR.

Für ein Darlehen, das Rita Rose der Bauhaus-KG gewährt hatte, erhielt sie am 31.12.02 Zinsen für das Jahr 2002 in Höhe von 8.000,00 EUR, die bei der Bauhaus-KG in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst worden sind.

Jens und Rita Rose haben ihre Einkommensteuererklärung 2002 am 03.07.03 dem Finanzamt Aachen-Stadt eingereicht und die Zusammenveranlagung beantragt.

Sie erklärten u. a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der Bauhaus-KG in Höhe von 45.000,00 EUR, Einkünfte aus der Beteiligung an einer Immobilie in Dresden in Höhe von 1.000,00 EUR und nach § 20, Abs. 1 Nr. 7 EStG Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 8.000,00 EUR; hierbei handelte es sich ausschließlich um die von der KG erhaltenen Darlehenszinsen.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer 2002 erfolgte antragsgemäß. Der Steuerbescheid erging ohne Vorbehalt der Nachprüfung und wurde am 16.09.03 zur Post gegeben.

Anlässlich einer Außenprüfung, die am 06.12.07 bei der Bauhaus-KG begann und auch das Jahr 2002 umfasste, erhöhte der Betriebsprüfer den Gewinnanteil für Frau Rose um 8.000,00 EUR Darlehenszinsen auf 53.000,00 EUR.

Der geänderte Feststellungsbescheid 2002 des Finanzamts Köln wurde am 14.03.08 zur Post gegeben.

Am 02.05.08 will der Sachbearbeiter des Finanzamts Aachen-Stadt die Mitteilung des Finanzamts Köln auswerten und stellt bei Überprüfung seiner Unterlagen fest, dass noch eine Mitteilung des Finanzamts Dresden vorliegt, aus der hervorgeht, dass den Eheleuten Rose aus der Beteiligung an der Immobilie in Dresden für das Jahr 2002 ein Überschuss in Höhe von 2.500,00 EUR zugerechnet worden ist.

Der gesonderte und einheitliche Feststellungsbescheid des Finanzamts Dresden ist am 13.02.06 zur Post gegeben worden.

### **Aufgabe 1**

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der geänderte Feststellungsbescheid 2002 für die Bauhaus-KG am 14.03.08 erlassen werden durfte.

Nehmen Sie Stellung zu:

- a) den materiell rechtlichen Voraussetzungen
- b) der Feststellungsfrist
- c) einer möglichen Korrekturvorschrift

## **Aufgabe 2**

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen,

1. ob und ggf. welche Änderungen des Einkommensteuerbescheids 2002 am 02.05.08 für die Eheleute Rose notwendig werden.

Nehmen Sie auch hierbei Stellung zu:

- a) der Festsetzungsfrist
  - b) einer möglichen Korrekturvorschrift
- 
2. Ermitteln Sie, in welcher Höhe sich mögliche Änderungen auf die tarifliche Einkommensteuer 2002 auswirken.

## **Bearbeitungshinweise**

- Der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG 2002 beträgt 1.550,00 EUR / für Eheleute 3.100,00 EUR.
  - Vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln der Eheleute Rose ist auszuschließen.
  - Aus Vereinfachungsgründen ist von einem Steuersatz von 30 % auszugehen.
  - Soweit ein Ende von Fristen zu beachten ist, entfallen sie nicht auf Samstage, Sonn- oder Feiertage.
  - Auf § 177 AO ist nicht einzugehen und auch bei der Berücksichtigung des Berichtigungsumfangs nicht zu beachten.
-

## **Sachverhalt 2**

Der gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungsbescheid 2007 der Bauhaus-KG ist ohne Vorbehalt der Nachprüfung im Februar 2008 vom Finanzamt Köln bekannt gegeben worden.

Den Einkommensteuerbescheid 2007 der Eheleute Jens und Rita Rose hat das Finanzamt Aachen-Stadt zusammen mit dem Vorauszahlungsbescheid 2008 am Donnerstag, den 17.07.08 zur Post gegeben.

Am Donnerstag, den 21.08.08 (tatsächlicher Eingang beim Finanzamt Aachen-Stadt) legt Rita Rose gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 beim Finanzamt Aachen-Stadt Einspruch ein, mit der Begründung, sie habe im Jahre 2007 für die KG Instandhaltungsaufwendungen übernommen. Ihr Gewinnanteil in dem Feststellungsbescheid 2007 sei daher um 5.000,00 € zu hoch.

### **Aufgabe**

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Finanzamt Aachen-Stadt dem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 stattgeben kann.

## **Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG**

### **Sachverhalt 1**

#### **A. Persönliche Verhältnisse**

Der verwitwete Max Frisch (nachfolgend Schenker genannt) ist 70 Jahre alt und hat seinen Wohnsitz in Berlin. Er ist Alleineigentümer eines idyllisch an einem See gelegenen Zweifamilienhauses in Potsdam, Uferstr. 7. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 01.06.2007 hat er das Alleineigentum an dem Grundstück in Potsdam seiner Tochter Sabine Frisch übertragen.

#### **B. Angaben zum Grundstück "Potsdam, Uferstr. 7"**

1. Als Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzungen und Lasten wurde der 01.06.2007 vereinbart.
2. Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 01.06.2007 mit 120.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.
3. Der Schenker hat im April 2007 eine umfangreiche Dachreparatur am Gebäude ausführen lassen. Die Rechnung vom 07.05.2007 lautet auf einen Gesamtbetrag von 80.000 €. Die Beschenkte verpflichtet sich, den am 30.05.2007 fälligen Betrag zu entrichten. Sabine Frisch überweist am 04.06.2007 an den Rechnungsaussteller 80.000 €.

4. Das zum 01.03.1999 fertig gestellte Gebäude wird wie folgt genutzt:

Das **Erdgeschoss** ist an eine Werbeagentur vermietet. Gemäß den Regelungen des Mietvertrages ist die monatlich zu zahlende Miete ab dem 01.04.2007 von bisher 3.800 € auf 4.000 € angehoben worden.

Das **Obergeschoss** wird für eine Monatsmiete von 3.000 € für Wohnzwecke vermietet.

Die umlagefähigen Nebenkosten (1.000 €/Monat) wurden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Beträgen nicht enthalten.

5. Der Verkehrswert des Grundbesitzes (einschließlich Grund und Boden) zum 01.06.2007 beträgt 1.600.000 €.
6. Der Grundbesitz hat eine Größe von 1.000 qm; der Bodenrichtwert zum 01.01.2007 beträgt 600 €/qm.

### C. Sonstige Angaben

1. Die Beschenkte trägt die anfallende Schenkungsteuer.
2. Die Übertragung des Grundstücks ist nach § 3 Nr. 6 Grunderwerbsteuergesetz von der Besteuerung ausgenommen.
3. Vorschenkungen seitens des Schenkers an die Beschenkte innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
4. Sabine Frisch unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
5. Der maßgebende Bewertungsstichtag ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 ErbStG der 01.06.2007.
6. Sabine Frisch ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.

## **D. Aufgabe**

**Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt aus schenkungsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.**

**Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:**

- 1. Steuerpflichtiger Vorgang**
- 2. Ermittlung des Grundbesitzwertes**
- 3. Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage als Wert der Bereicherung**
- 4. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**
- 5. Ermittlung der festzusetzenden Schenkungsteuer**

### **Bearbeitungshinweise**

**Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld, zum Bewertungsstichtag und zur Steuerklasse sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.**

## Sachverhalt 2

### A. Persönliche Verhältnisse

Der geschiedene Roberto Blank (68 Jahre) hat seinen Wohnsitz am Tegernsee in Bayern. Er ist Eigentümer eines umfangreichen Wertpapierdepots.

Am 15.12.2006 schenkt er seiner Haushälterin Eva Hübsch (25 Jahre) 1.000 Aktien der Musik Aktiengesellschaft. Am 21.03.2007 heiraten Roberto Blank und Eva Hübsch. Laut Ehevertrag vom gleichen Tage vereinbaren sie den Güterstand der Gütertrennung. Noch in den Flitterwochen schenkt Roberto Blank seiner Ehefrau am 30.03.2007 weitere 5.000 Aktien der Musik AG.

Roberto Blank war bis zum 14.12.2006 mit 3 % am Nennkapital der Musik AG beteiligt.

### B. Weitere Angaben zu den Schenkungen

1. Die Schenkungen sind zivilrechtlich wirksam vollzogen worden.
2. Der Kurswert der Aktien hat zum 15.12.2006 40 €/Aktie und zum 30.03.2007 120 €/Aktie betragen.

### **C. Sonstige Angaben**

1. Die Beschenkte trägt die ggf. anfallende Schenkungsteuer.
  2. Weitere Vorschenkungen seitens des Schenkers an die Beschenkte innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
  3. Eva Hübsch unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
  4. Die Schenkungen sind steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.
  5. Eva Hübsch ist nach § 15 Abs. 1 ErbStG am 15.12.2006 der Steuerklasse III und am 30.03.2007 der Steuerklasse I zuzuordnen.
-

## **D. Aufgabe**

**Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt aus schenkungsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.**

**Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:**

- 1. Ermittlung der Schenkungsteuer für die am 15.12.2006 erfolgte Schenkung**
- 2. Ermittlung der Schenkungsteuer für die am 30.03.2007 erfolgte Schenkung unter Berücksichtigung der am 15.12.2006 erfolgten Vorschenkung**

### **Bearbeitungshinweise**

**Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zum steuerpflichtigen Vorgang, zur Entstehung der Steuerschuld, zum Bewertungsstichtag und zur Steuerklasse sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.**